

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Straßenbenennung im Stadtgebiet

hier: Benennung einer Planstraße im Gewerbegebiet Kapellen

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die im nachfolgenden Übersichtsplan kenntlich gemachte Straße erhält die Bezeichnung:

„Philipp-Reis-Straße“

Ortsteil: Kapellen

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ein Übersichtsplan, der den genauen Straßenverlauf enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 07.03.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt
Grevenbroich**

Betr.: 1) Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 108 „Stadtmitte-West“ – Ortsteil Elsen – vom 14.06.2007

2) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 199 „Schloßstraße“ – Ortsteil Stadtmitte – vom 19.03.2009

3) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 202 „Verlängerung Zeppelinstraße“ – Ortsteil Industriegebiet-Ost – vom 22.03.2007

4) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 22 „Stichweg Kirchstraße“ – Ortsteil Gustorf – vom 09.12.2010

5) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 29 n „Gewerbegebiet Wevelinghoven“ – Ortsteil Wevelinghoven – vom 11.12.2008

hier: Einstellung der Planverfahren gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), die Aufhebung der o.a. Aufstellungsbeschlüsse und die Einstellung der Planverfahren beschlossen.

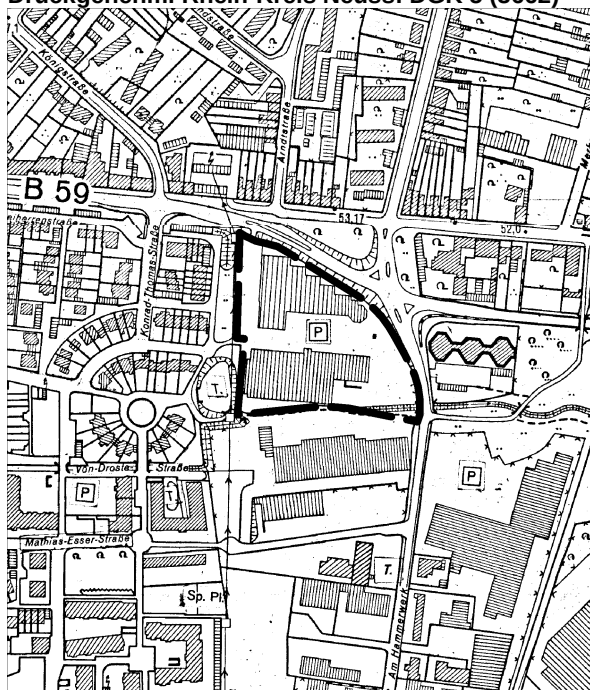
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Elsen

BPlan-Änd.-Nr.: 11. Änd. G 108

Bezeichnung: „Stadtmitte-West“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

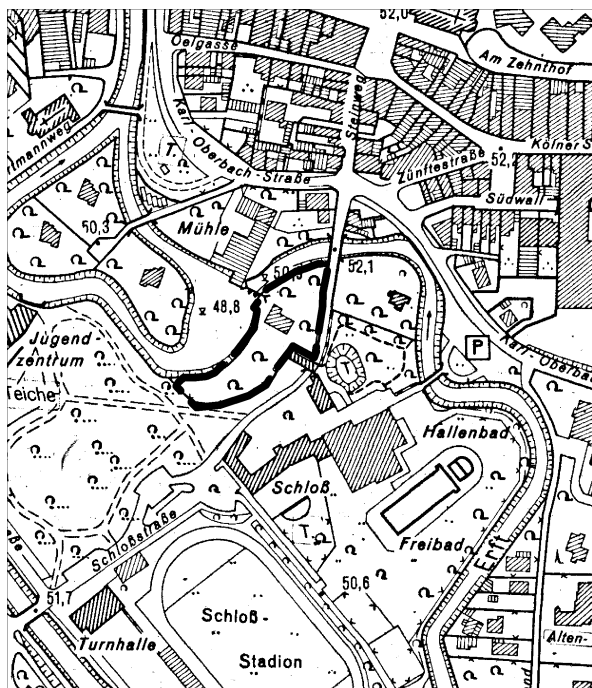


Ortsteil: Stadtmitte

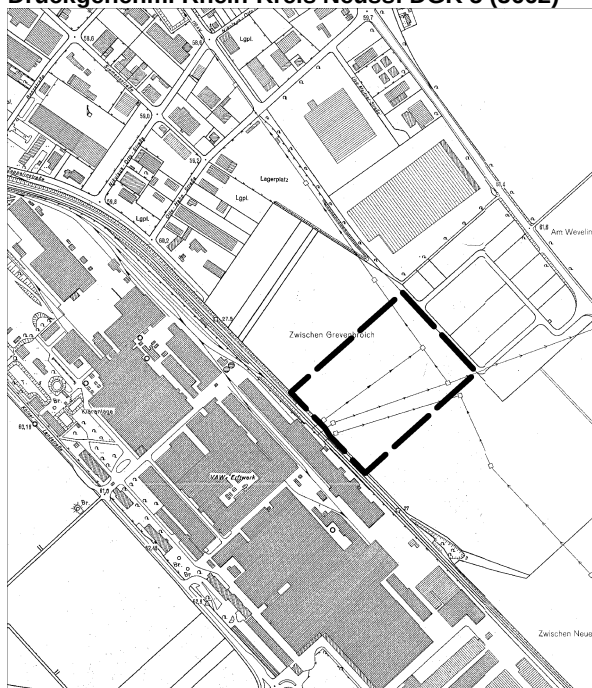
BPlan-Nr.: G 199

Bezeichnung: „Schloßstraße“

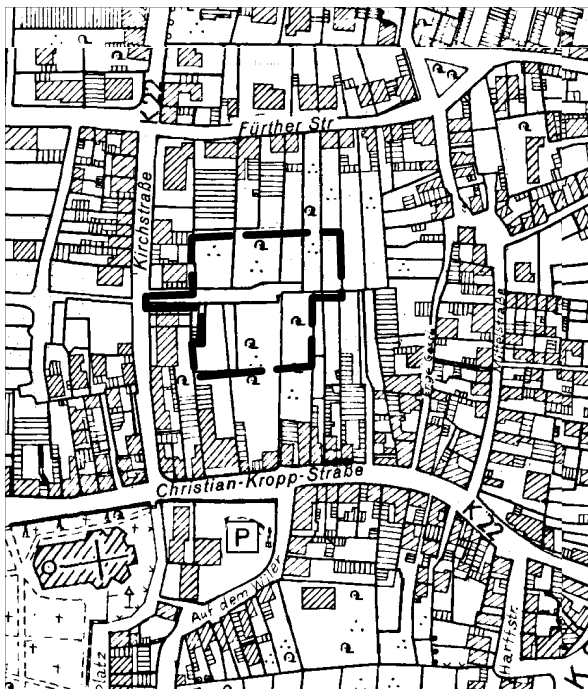
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



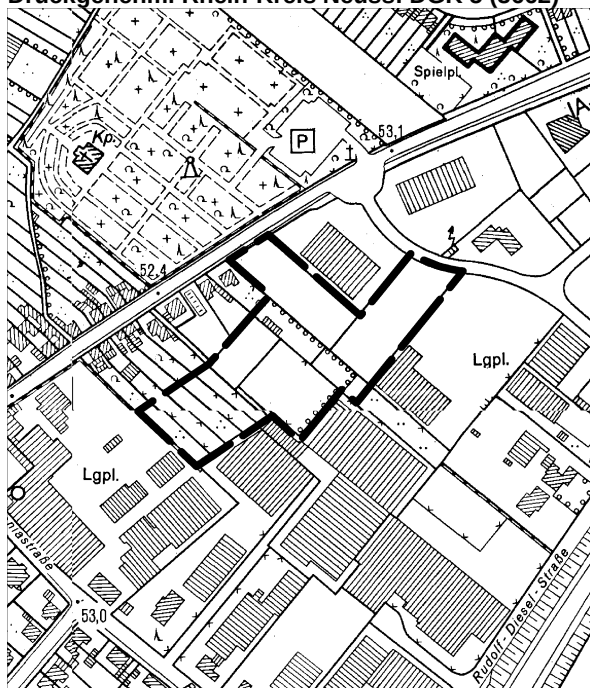
Ortsteil: Industriegebiet-Ost
BPlan-Nr.: G 202
Bezeichnung: „Verlängerung Zeppelinstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Gustorf
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. Gu 22
Bezeichnung: „Stichweg Kirchstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Wevelinghoven
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. W 29 n
Bezeichnung: „Gewerbegebiet Wevelinghoven“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß
 § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 07.03.2012

Ursula Kwasny
 Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt **Grevenbroich**

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 13 „Altes Stadion“ – Ortsteil Kapellen –
hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8), 13 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 13 „Altes Stadion“.

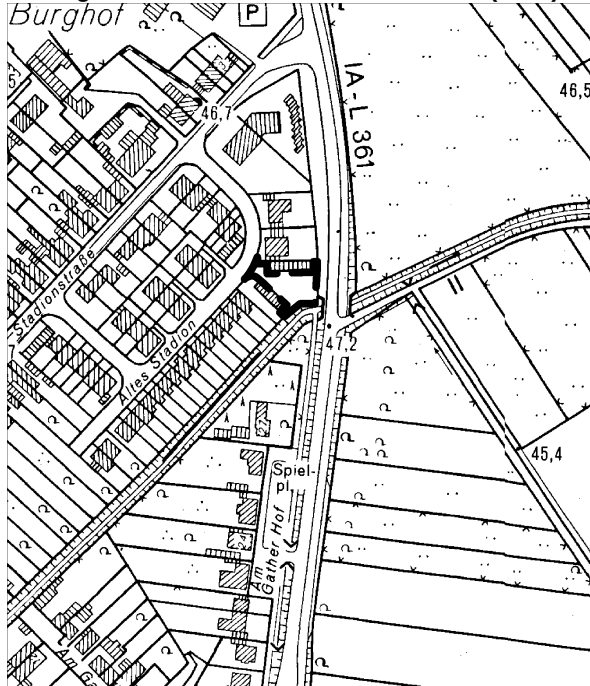
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. K 13

Bezeichnung: „Altes Stadion“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 14.02.2012 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 13 „Altes Stadion“ beschlossen.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 22.03.2012 bis

einschließlich 23.04.2012 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 (3) BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 07.03.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt **Grevenbroich**

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 155 „Lindenstraße / Walrafsgäßchen“ – Ortsteil Stadtmitte –

hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1)

i.V.m. §§ 1 (8) und 13a Baugesetzbuch (BauGB)

b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), die erneute Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 155 „Lindenstraße / Walrafsgäßchen“.

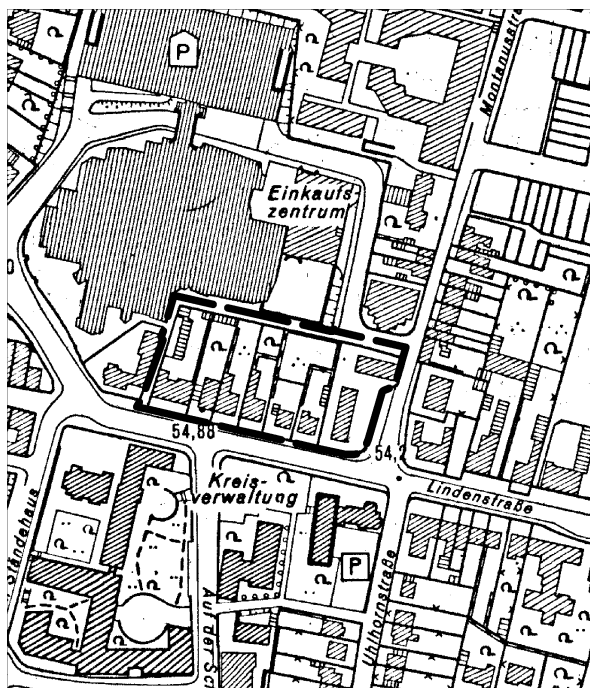
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. + Erg. G 155

Bezeichnung: „Lindenstraße / Walrafsgäßchen“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 01.03.2012 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 155 „Lindenstraße / Walrafsgäßchen“ als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 155 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 155 tritt gemäß § 10 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 155 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 07.03.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: a) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 205 „Am Kruchenhof“ – Ortsteil Allrath –
b) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 34 „Alte Hauptschule Gindorf“ – Ortsteil Gindorf –
c) Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ – Ortsteil Kapellen –
d) Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ – Ortsteil Kapellen –
e) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 41 „Tribünenweg“ – Ortsteil Wevelinghoven –

hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 den Bebauungsplan Nr. G 205 „Am Kruchenhof“ als Satzung beschlossen.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. Gu 34 „Alte Hauptschule Gindorf“ als Satzung beschlossen.

Zu c)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ als Satzung beschlossen.

Zu d)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ als Satzung beschlossen.

Zu e)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 41 „Tribünenweg“ als Satzung beschlossen.

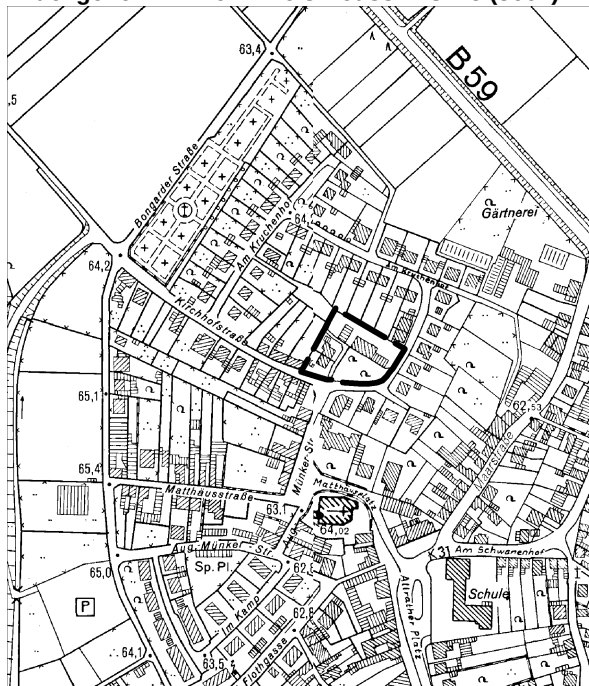
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Allrath

BPlan-Nr.: G 205

Bezeichnung: „Am Kruchenhof“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



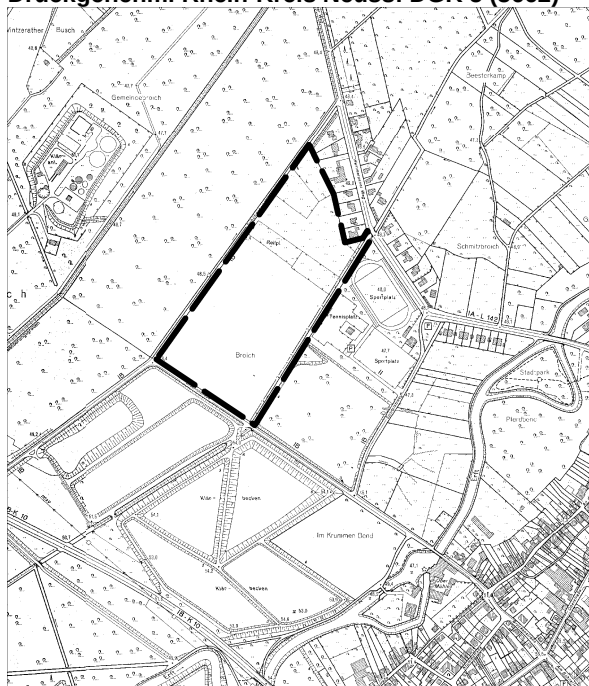
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Kapellen
BPlan-Änd.-Nr.: 7. Änd. K 25
Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen,
Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Wevelinghoven
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. W 41
Bezeichnung: „Tribünenweg“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Bebauungsplan Nr. G 205, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 34, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 41 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. G 205, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 34, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 41 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. G 205, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Gu 34, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 41 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 07.03.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt **Grevenbroich**

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 207
„Baubetriebshof Am Rittergut“ – Ortsteil Noithausen –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 den Bebauungsplan Nr. G 207 „Baubetriebshof Am Rittergut“ als Satzung beschlossen.

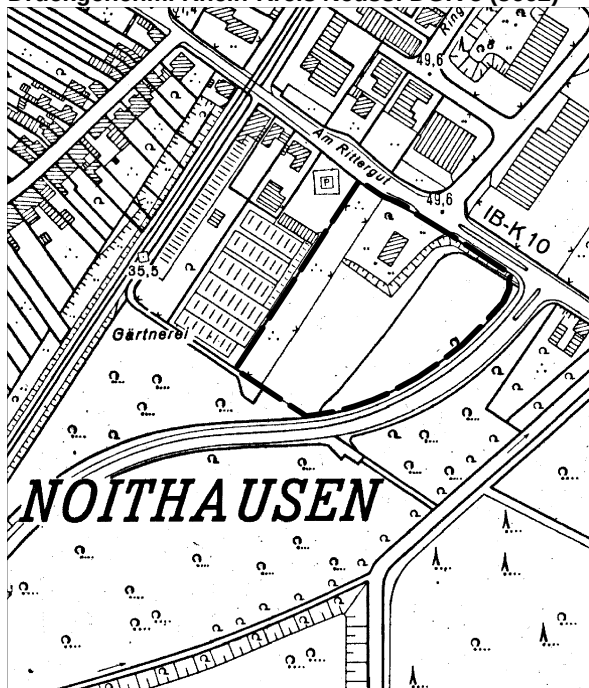
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Noithausen

BPlan-Nr.: G 207

Bezeichnung: „Baubetriebshof Am Rittergut“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Bebauungsplan Nr. G 207 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. G 207 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. G 207 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 07.03.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“ – Ortsteil Stadtmitte –

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13a Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung des Verfahrens gem. § 13a BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. G 115

Bezeichnung: „Rheydter Straße / Bahnstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 01.03.2012 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a (3) BauGB bekanntgemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 30.03.2012 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13a (3) BauGB äußern.

Grevenbroich, den 07.03.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“ – Ortsteil Stadtmitte – vom 07.03.2012

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 gemäß §§ 14 (1) i.V.m. 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

Bezeichnung: Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.03.2012 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“ – Ortsteil Stadtmitte im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre angeordnet.

(2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.

(3) Der in Absatz 2 genannte Lageplan liegt während der Dienststunden im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, zur Einsicht aus (§ 7 (4) GO NRW i.V.m. § (2) Bekanntmachungsverordnung).

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre. **Ausnahmen**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen

Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“ – Ortsteil Stadtmitte in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 02.03.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 18 (2) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein evtl. Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 44 (4) i.V.m. § 18 (3) BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 „Rheydter Straße / Bahnstraße“ – Ortsteil Stadtmitte – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 07.03.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

**Die Dienststunden des Fachbereiches
Planung/Bauordnung sind:**

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ende der amtlichen Bekanntmachungen